

weitere Förmlichkeit verwertet und ihr Erlös verteilt werden solle. Das Gesetz geht also davon aus, dass an solchen, dem Amte unbekannt gebliebenen Aktiven das Beschlagsrecht unbeschadet des Schlusserkenntnisses fortbestehe; denn anders liesse sich die Verwertungsbefugnis des Amtes nach Schluss des Verfahrens nicht erklären. Daraus aber, dass Art. 269 eine Ausdehnung des Beschlagsrechtes über den Konkurschluss hinaus auf diejenigen Aktiven beschränkt, die dem Konkursamt nicht bekannt waren, muss a contrario der Schluss gezogen werden, dass der Konkursbeschlagn an Gegenständen, von deren Zugehörigkeit zur Masse das Amt zur Zeit der Hängigkeit des Verfahrens Kenntnis hatte und die trotzdem nicht verwertet worden sind, mit der Rechtskraft des Schlusserkenntnisses erlischt, der Kridar also über sie die freie Verfügungsfähigkeit wiederum zurückerhält. Da nach den nicht aktenwidrigen und daher für das Bundesgericht verbindlichen tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz die Konkursverwaltung den heute im Streite befangenen Anspruch des Gemeinschuldners kannte, ihn aber nicht verwertet hat, so wurde er infolge des Schlusses des Konkurses von den ihm während der Dauer des Verfahrens kraft des Beschlagsrechtes anhaftenden Beschränkungen frei und der Kläger ist daher berechtigt, ihn geltend zu machen.

B. SANIERUNG V. EISENBAHNUNTERNEHMUNGEN

ASSAINISSEMENT DES ENTREPRISES DE CHEMINS DE FER

9. Beschluss der II. Zivilabteilung vom 11. März 1920 i. S. Sonnenbergbahn A.-G.

Sanierung einer Eisenbahnunternehmung gestützt auf die VO über die Gläubigergemeinschaft bei Anleihsenobligationen und den BRB vom 25. April 1919. Genehmigung der Gläubigerbeschlüsse. — Stellung des Bundesgerichtes in diesem Verfahren. Verhältnis zwischen dem Verfahren der GGV und dem Nachlassverfahren. — Formalien. — Umfang der Sanierung nach Art. 16 GGV. Weitergehende Eingriffe i. S. von Art. 17 GGV. — Materielle Voraussetzungen für die Bestätigung. Angemessenheit der Beschlüsse. Wahrung der Rangverhältnisse. — Sicherstellung.

A. — Die A.-G. Sonnenbergbahn in Luzern ist am 8. August 1901 gegründet worden. Ihr Zweck ist der Bau und Betrieb einer Drahtseilbahn von Kriens nach dem Sonnenberg. Das Aktienkapital beträgt 160,000 Fr. eingeteilt in 320 auf den Namen lautende Aktien à 500 Fr. Die Gesellschaft hat zwei Obligationenanleihen konstituiert, am 30. November 1901 ein 4½% Anleihen im Betrage von 160,000 Fr. mit Pfandrechtt I. Ranges zerfallend in 320 Obligationen à 500 Fr. und sodann ein 4½% Obligationenanleihen im Betrage von 80,000 Fr. mit Pfandrechtt II. Ranges, eingeteilt in 16 Obligationen à 5000 Fr. Die Titel des letztgenannten Anleihsens sind jedoch nicht in den freien Verkehr gebracht, sondern der

Schweiz. Kreditanstalt in Luzern verpfändet worden. Die Schuld, für welche diese Titel als Faustpfand haften, ist überdies durch die Erben des Gründers der Bahn, J. A. Widmer, verbürgt. Infolge der durch den Krieg verursachten Krise in der Fremdenindustrie sah sich die Unternehmung ausser Stande gesetzt, den am 31. März 1915 fälligen Semestercoupon der Obligationen einzulösen und es haben seither die Anleihszinse nicht mehr bezahlt werden können. Am 16. Mai 1919 stellte der Vormund des P. R. Gloggner in Luzern als Inhaber von drei Obligationen I. Ranges beim Bundesgericht das Begehren, es sei über die A.-G. Sonnenbergbahn das Liquidationsverfahren zu eröffnen. Das Bundesgericht setzte daraufhin durch Beschluss vom 27. Mai 1919 der Unternehmung in Anwendung von Art. 19 VZEG eine Frist von 6 Monaten an, um den P. R. Gloggner für die von ihm geltend gemachte Forderung zu befriedigen unter der Androhung, dass sonst das Liquidationsverfahren eingeleitet und das Pfand versteigert würde.

B. — Mit Eingabe vom 14. Oktober 1919 stellte die A.-G. Sonnenbergbahn beim Bundesgericht das Gesuch, es sei ihr gestützt auf den BRB vom 25. April 1919 betreffend Abänderung der Verordnung über die Gläubigergemeinschaft bei Anleihsobligationen die Bewilligung zur Einberufung der Gläubigerversammlung zu erteilen und es sei ferner die ihr am 27. Mai angesetzte Zahlungsfrist zu verlängern. Zur Begründung wurde geltend gemacht, es sei bisher die Aufstellung und Durchführung eines Sanierungsplanes noch nicht möglich gewesen, sodass eine Fristverlängerung notwendig sei. Die finanzielle Situation der Unternehmung sei noch derart, dass die Sanierung auf Grund der Gläubigergemeinschaftsverordnung durchgeführt und von der Einleitung des Nachlassverfahrens nach Art. 51 ff. VZEG abgesehen werden könne. Dem Gesuch war eine Bilanz p. 30. September 1919 beigelegt, aus der sich folgendes ergibt:

AKTIVEN		PASSIVEN	
	Fr.		Fr.
Noch nicht einbezahlte Kapitalien (Anleihen II. Hypothek)	80,000.—	Aktienkapital	160,000.—
Baukonto	407,585.89	Anleihen I. Hypothek	160,000.—
Zu tilgende Verwendungen	3,553.90	Anleihen II. Hypothek	80,000.—
Wertbestände und Guthaben	6,058.41	Verfallene Obligationenzinse	36,000.—
Materialvorräte	1,757.50	Bankschuld	70,895.70
Passivsaldo der Gewinn- und Verlustrechnung	39,980.30	Uebrige Kreditoren	3,125.95
		Erneuerungsfonds	24,873.25
		Kollektivversicherungsfonds	4,037.10
	538,932.—		538,932.—

C. — Mit Beschluss vom 4. Dezember 1919 (AS 45 III S. 135 ff.) hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts der Unternehmung die Bewilligung zur Einberufung einer Gläubigerversammlung der Obligationäre im Sinne der Erwägungen grundsätzlich erteilt und die mit Beschluss vom 27. Mai angesetzte Frist zur Bezahlung der von P. R. Gloggner geltend gemachten Forderung um drei Monate verlängert. In den Erwägungen dieses Beschlusses wurde ausgeführt, dass obschon nur etwa die Hälfte der Verbindlichkeiten der Unternehmung aus Anleihschulden bestehe, auf welche die GGV grundsätzlich anwendbar sei, die Bewilligung zur Einleitung des Verfahrens nach der GGV gleichwohl grundsätzlich zu erteilen sei; denn es bestehe alle Aussicht dafür, dass die der GGV nicht unterworfenen Gläubiger freiwillig und aussergerichtlich zu einer Reduktion ihrer Forderungen Hand bieten werden und dass auch das Aktienkapital angemessen reduziert werden könne, sich also mit dem Verfahren nach der GGV derselbe Zweck erreichen lasse, wie mit dem Nachlassverfahren.

D. — Die von der Unternehmung der Gläubigerversammlung der Obligationäre I. Hypothek unterbreiteten Sanierungsvorschläge lauten wie folgt:

1. Verlängerung der Anleiensdauer bis zum Jahre 1929.
2. Verzicht auf die Obligationenzinsen vom 31. März 1915 bis zum 31. März 1920.
3. Umwandlung des festen Zinsfusses in einen veränderlichen, vom Betriebsergebnis abhängigen Zinsfuss von maximal 5%, unter Wahrung des Rechtes auf Nachforderung der Differenz zwischen 5% Zins und dem effektiv ausgerichteten Zins in den Jahren, in denen der Maximalzins nicht geleistet werden konnte, wobei den Obligationären I. Hypothek zugesichert wird, dass das Anleihen II. Hypothek erst dann auf Zinsgenuss Anspruch hat, wenn ihnen der Maximalzins von 5% geleistet wird und alle allfälligen Zinsausfälle aus vorangegangenen Jahren gedeckt sind.

E. — Gestützt auf die ihr vom Instruktionsrichter an einer Konferenz vom 15. Dezember erteilten Weisungen trat die Unternehmung in der Folge mit ihren Kurrentgläubigern und den übrigen, nicht eine Gläubigergemeinschaft bildenden Gläubigern in Unterhandlungen ein, um auch von ihnen einen teilweisen Nachlass zu erwirken. Die in Betracht fallenden Gläubiger sind 1. die Zentralschweiz. Kraftwerke mit einer Forderung von 578 Fr. aus Stromlieferung, 2. die Mitglieder des Verwaltungsrates und die Rechnungsrevisoren mit einer Forderung von 2110 Fr. (Sitzungsgelder und Revisionshonorare) und 3. die Schweiz. Kreditanstalt mit einer Forderung von 65,727 Fr. 20 Cts. (laut Bilanz vom 31. Dezember 1919) sichergestellt einerseits durch Verpfändung der Titel des Anleihens II. Hypothek, andererseits durch Bürgschaft der Erben Widmer in Mentone (vgl. Fakt. A). Mit Zuschrift vom 23. Dezember 1919 erklärten sich die Zentralschweiz. Kraftwerke bereit, für 300 Fr. Prioritätsaktien zu übernehmen, sofern ihnen die noch verbleibenden 278 Fr. baar bezahlt würden, während die Mitglieder des Verwaltungsrates und die Revisoren in einer gemeinsamen Erklärung vom 3. März auf ihre Forderung gänzlich verzichteten. Sodann gelang

es der Unternehmung auch mit der Schweiz. Kreditanstalt und den Erben Widmer eine Vereinbarung abzuschliessen. Danach reduziert die Schweiz. Kreditanstalt ihre Forderung auf 60,000 Fr. (Schweiz. Währung, Wert 1. November 1919), willigt in die Uebernahme dieser Schuld durch die Erben Widmer ein, gibt der Unternehmung das ihr bisher als Faustpfand haftende Anleihen II. Hypothek von 80,000 Fr. frei und erklärt, der Bahn gegenüber keine Ansprüche mehr zu besitzen. Das Anleihen II. Hypothek wird nur noch im Betrage von 33,000 Fr. aufrecht erhalten, wobei der bisher feste Zinsfuss in einen veränderlichen vom Betriebsergebnis abhängigen Zinsfuss umgewandelt und ferner bestimmt wird, dass die II. Hypothek erst dann auf Zinsgenuss Anspruch hat, wenn die I. Hypothek den Maximalzins erhält und allfällige Zinsausfälle gedeckt sind. Weitere 33,000 Fr. des Anleihens II. Hypothek werden in Prioritätsaktien umgewandelt und der Rest wird gestrichen. Die Unternehmung übergibt diese 33,000 Fr. Obligationen II. Hypothek und die 33,000 Fr. Prioritätsaktien den Erben Widmer als Gegenleistung für die Uebernahme der Bankschuld, womit sich die Ansprüche dieser gegen die Bahn erschöpfen.

F. — Die ausserordentliche Generalversammlung der Aktionäre der Unternehmung hat am 7. Januar beschlossen, das Aktienkapital auf 32,000 Fr. herabzusetzen durch Abschreibung jeder Aktie von 500 Fr. auf 100 Fr. und Prioritätsaktien bis zum Betrage von 50,000 Fr. herauszugeben.

G. — Am 17. Januar 1920 hat in Luzern unter dem Vorsitze des Instruktionsrichters die — vom Bundesgericht rechtzeitig und in gehöriger Form publizierte — Gläubigerversammlung der Obligationäre I. Hypothek stattgefunden. Die zu Beginn der Verhandlungen angenommene Teilnehmerliste ergab, dass 13 Gläubiger mit einem Forderungsbetrag von 113,500 Fr. anwesend oder vertreten waren. Nachdem die Verwaltung unter

gleichzeitiger Vorlegung einer auf den 31. Dezember 1919 abgeschlossenen und von der Kontrollstelle als richtig befundenen Bilanz und eines auf den Tag der Gläubigerversammlung aufgestellten Status die Anträge begründet und verschiedene von Seite der Gläubiger gestellte Fragen beantwortet hatte, wurde über die Sanierungsvorschläge abgestimmt, wobei 12 Gläubiger mit einem Forderungsbetrag von 112,500 Fr. durch Unterschrift auf der Präsenzliste ihre Zustimmung erklärten. Mit Erklärungen vom 30. Januar und 18. Februar haben sodann noch weitere 3 Gläubiger mit einem Forderungsbetrag von 12,000 Fr. zugestimmt. Hieraus ergibt sich die Zustimmung von insgesamt 124,500 Fr..

H. — Die von der Unternehmung gestützt auf den Beschluss der Gläubigergemeinschaft des Anleihens I. Hypothek und die mit den übrigen Gläubigern getroffenen Vereinbarungen aufgestellte Sanierungsbilanz ergibt folgendes :

AKTIVEN		PASSIVEN	
	Fr.		Fr.
Baukonto	407,585.89	Stammaktien	32,000.—
Guthaben	5,663.86	Prioritätsaktien	33,300.—
Materialvorräte	1,753.50	Anleihen der I. Hypothek	160,000.—
		Anleihen II. Hyp.	33,000.—
		Schwebende Schulden	440.40
		Erneuerungsfonds	26,773.25
		Kollektivversicherungsfonds	4,037.10
		Amortisiertes Kapital	156,262.35
	<hr/>		<hr/>
	415,002.75		415,002.75

I. — Am 12. Februar hat das Bundesgericht in den Blättern, in denen die Einladung zur Gläubigerversammlung ergangen war, den Gläubigern des Anleihens I. Hypothek bekannt gegeben, dass es am Donnerstag, den 11. März vormittags 8½ Uhr über die Genehmigung der Gläubigerbeschlüsse verhandeln und entscheiden werde

und dass allfällige Einwendungen gegen die Genehmigung bis zum 6. März dem Bundesgericht schriftlich einzureichen seien.

K. — Unterm 26. Februar und 1. März endlich hat die Schweiz. Kreditanstalt dem Bundesgericht erklärt, dass sie das Vollzugsverfahren übernehme, sich demnach bereit erkläre den Umtausch der Titel und die Löschung des Pfandrechtes II. Hypothek bis zum Betrage von 33,000 Fr. zu besorgen und dass sie sich verpflichte, die bei ihr deponierten und noch zu deponierenden Titel des Anleihens I. Hypothek nur gegen Zustellung der entsprechenden Anzahl neuer Titel der Unternehmung annulliert herauszugeben.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. — Da es sich hier um den ersten Fall der Sanierung einer Eisenbahnunternehmung gestützt auf die GGV in Verbindung mit dem BRB vom 25. April 1919 (AS 35 S. 297 f.) handelt, so ist zunächst, der Prüfung der vorliegenden Gläubigerbeschlüsse vorgängig, der Umfang der Kompetenzen festzustellen, die der BRB vom 25. April 1919 dem Bundesgericht als zur Genehmigung der Beschlüsse der Gläubigergemeinschaften zuständiger Behörde einräumt. Hiebei ist von der Entstehungsgeschichte des erwähnten Beschlusses (BBl 1919 III S. 520 ff.) auszugehen, aus der sich ergibt, dass der Bundesgesetzgeber das Verfahren nach der GGV, sofern es von Eisenbahngesellschaften durchgeführt wird und soweit dabei die in Art. 16 Ziff. 2 bis 12 GGV vorgesehene, in die Rechte der Gläubiger eingreifende Sanierung in Frage steht, als ein eigentliches Nachlassverfahren behandelt wissen will, das den Anleihensgläubigern die nämlichen Garantien bieten soll, wie das Verfahren nach Art. 51 ff. VZEG, von dem es sich denn auch, was die materielle Seite anbelangt, im wesentlichen nur dadurch unterscheidet, dass es sich nicht auf alle Gläubigerkategorien unter Vorbehalt der in Art. 52 VZEG genannten, sondern bloss

auf die eine Gläubigergemeinschaft (Art. 1 GGV) bildenden Anleihsn gläubiger erstreckt. Dass der Gesetzgeber darauf, dass den Gläubigern die ihnen durch das VZEG gebotenen Garantien für eine formell und materiell nicht zu beanstandende Durchführung des Verfahrens erhalten bleiben, besonderes Gewicht legen wollte, geht auch daraus hervor, dass er nicht nur — was an und für sich möglich gewesen wäre — die nach Art. 22 der GGV dem kantonalen Richter zugewiesene Zuständigkeit zur Beurteilung von Klagen auf Anfechtung von Gläubigerbeschlüssen dem Bundesgericht übertrug, sondern dass er das Anfechtungsrecht ausschliesst und durch die es konsumierende G e n e h m i g u n g der Beschlüsse durch das Bundesgericht ersetzt, die nicht nur auf Antrag, sondern von Amtes wegen erfolgt. Hieraus geht hervor, dass das Bundesgericht in erster Linie zu prüfen hat, ob einer der in Art. 22 GGV umschriebenen Anfechtungstatbestände (Verletzung der Vorschriften über die Gläubigerversammlungsbeschlüsse, Fehlen einer Notlage des Schuldners, ungenügende Wahrung der Interessen der Gläubiger, Zustandekommen des Beschlusses auf unredliche Weise) vorliege. Ausserdem hat es aber — da nach dem Gesagten die den Gläubigern durch das VZEG gebotenen Garantien durch die Anwendbarerklärung der GGV auf die Eisenbahnunternehmungen nicht berührt werden sollen — auch zu erforschen, ob die in Art. 68 VZEG für die Genehmigung von Nachlassverträgen genannten Bedingungen erfüllt sind. Allerdings deckt sich die in Art. 68 Ziff. 2 aufgestellte Voraussetzung mit dem in den Art. 2 und 22 der GGV enthaltenen Postulat, wonach die Beschlüsse die gemeinsamen Interessen der Gläubiger wahren sollen und folgerichtig ein Beschluss, der dem nicht entspricht, auf Anfechtung hin aufzuheben, bzw. bei Eisenbahnunternehmungen von Amtes wegen nicht zu genehmigen ist, sodass also in dieser Beziehung die Kompetenzen des Bundesgerichts als Homologationsbehörde nicht über diejenigen des

Richters im Anfechtungsverfahren nach Art. 22 GGV hinausgehen. Dagegen muss in Anwendung von Art. 68 Ziff. 1 VZEG auch dafür Vorsorge getroffen werden, dass die Leistungen der Bahnunternehmung an die Gläubiger und jene zu ihren Gunsten sichergestellt werden, sofern hiervon nicht mit Rücksicht auf die Natur der zugesicherten Leistung oder gestützt auf einen ausdrücklichen Verzicht der einzelnen Gläubigern abgesehen werden darf. Dabei kann es sich allerdings nicht um eine Sicherstellung im Sinne des allgemeinen juristischen Sprachgebrauches handeln, d. h. um die Leistung einer Bürgschaft oder die Bestellung eines Pfandrechtes; vielmehr steht hier der Begriff der Sicherstellung im Sinne von Art. 68 Ziff. 1 VZEG in Frage, worunter die Leistung des Nachweises dafür zu verstehen ist, dass die Unternehmung die Leistungen, die sie an die Gläubiger oder zu deren Gunsten zu machen versprochen hat, auch wirklich erfüllen wird. Obschon die GGV eine Sicherstellungspflicht in diesem Sinne nicht vorsieht, muss eine solche gleichwohl aufgestellt werden, sofern es sich um die Sanierung einer Eisenbahngesellschaft handelt, weil gerade hierin eine der wesentlichsten Garantien liegt, die das VZEG zu Gunsten der Gläubiger schafft. Zudem besteht hiezu im Verfahren nach der GGV um so mehr ein Anlass, als eine Anhebung der Beschlüsse — wie sie Art. 74 VZEG für den Nachlassvertrag vorsieht — ausgeschlossen ist. Die Unterlassung der nötigen Sicherstellung führt demnach zur Verweigerung der Genehmigung der Beschlüsse. Und endlich muss diese auch versagt werden, wenn die Unternehmung sich unredliche oder grobfahrlässige Handlungen oder Unterlassungen zum Nachteile der Gläubiger hat zu Schulden kommen lassen. Trotzdem die VO nur in dem «Zustandekommen des Beschlusses auf unredliche Weise» einen Anfechtungsgrund sieht, so ist nichtsdestoweniger an der in Art. 68 Ziff. 3 aufgestellten Genehmigungsvoraussetzung auch im Verfahren nach der GGV festzuhalten, weil es einem allgemeinen Grund-

satz des Nachlassvertragsrechtes entspricht, dass die Rechtswohlthat nur demjenigen Schuldner gewährt wird, dessen Verhalten ihn als ihrer würdig erscheinen lassen. Allerdings kann es nicht Sache des Bundesgerichts sein, von Amtes wegen darüber Nachforschungen anzustellen, ob das frühere Geschäftsgebahren der Unternehmung zu Beanstandungen Anlass bieten könnte; denn es stehen ihm die Mittel hiezu nicht zu Gebote, weil im Verfahren nach der VO — anders als im Nachlassverfahren — weder eine Bücherexpertise noch die in Art. 58 VZEG vorgesehene Schätzung des Vermögens stattfindet, was allein einen Einblick in die frühere Geschäftsführung der Unternehmung gewährt, der eine Beurteilung jener erlaubt. Dagegen muss wenigstens den Gläubigern Gelegenheit geboten werden, allfällige gegen die Loyalität der Unternehmung sprechende Tatsachen zu relevieren und dies geschieht dadurch, dass wie dies im vorliegenden Falle gehalten worden ist (Fakt. I), in analoger Anwendung von Art. 66 VZEG der Rechtstag, an dem das Bundesgericht über die Genehmigung verhandelt, den Gläubigern bekannt gegeben und ihnen eine Frist angesetzt wird, innert deren sie ihre Einwendungen gegen die Bestätigung geltend machen können.

Von den im Vorstehenden angeführten Genehmigungsvoraussetzungen fällt freilich heute die Frage nicht mehr in Betracht, ob die Beschlüsse zur Abwendung einer Notlage der Gesellschaft gefasst worden sind; denn dabei handelt es sich um die Prüfung einer Prozessvoraussetzung für das Sanierungsverfahren, deren Vorhandensein durch den Beschluss der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer vom 4. Dezember, durch welchen das Verfahren an die Hand genommen wurde, bejaht worden ist und auf den im gegenwärtigen Stadium des Verfahrens nicht mehr zurückgekommen werden kann, wie denn auch im Nachlassverfahren die zur Genehmigung des Vertrages zuständige Abteilung des Gerichts an den implizite die Insolvenz konstatierenden Stundungs-

beschluss (Art. 54, 55 VZEG) gebunden ist und die Genehmigung des Vertrages nicht mehr mit der Begründung verweigern kann, dass keine Insolvenz vorliege.

2. — a) Die in der GGV und im BRB vom 25. April 1919 aufgestellten formellen Voraussetzungen der Genehmigung sind erfüllt. Durch dreimalige, die Tagesordnung (Fakt. D) enthaltende Auskündigung (5., 6., u. 8. Januar) im Handelsamtsblatt und in den in den Anleihsbedingungen genannten Blättern sind die Gläubiger vom Bundesgericht zu der auf den 17. Januar angesetzten Versammlung einberufen worden. (Art. 6, 13 GGV, Art. 29 Abs. 3 in der Fassung des BRB vom 25. April 1919). An der Versammlung selbst, die unter dem Vorsitz des Instruktionsrichters und unter Beizug eines Bundesgerichtssekretärs als Protokolführer stattfand (Art. 29 Abs. 3) ist vor Beginn der Beratungen ein Verzeichnis der Teilnehmer mit Angabe von Namen und Wohnort derselben, sowie der Nummern der durch jeden vertretenen Anleihsobligationen angelegt worden (Art. 9 Abs. 2 GGV), nachdem sich zuvor die einzelnen Gläubiger durch Vorlegung der von der Schweiz. Kreditanstalt gegen Deposition der Titel ausgestellten Stimmrechtsausweise, die Vertreter von Gläubigern ausserdem durch schriftliche, ihnen eine ausdrückliche Wegleitung zur Stimmabgabe erteilende Vollmacht ihrer Mandanten über ihre Berechtigung ausgewiesen hatten (Art. 9 Abs. 1, 11 GGV). Ebenso lagen ferner an der Versammlung auch eine auf den 31. Dezember 1919 ordnungsgemäss abgeschlossene und von der Kontrollstelle als richtig befundene Bilanz, sowie ein auf den Tag der Versammlung aufgestellter Status zur Einsicht der Gläubiger auf (Art. 18 GGV). Die nach gepflogener Beratung vorgenommene Abstimmung endlich ergab die Zustimmung von 225 Titeln = 112,300 Fr. also mehr als der Hälfte (80,000 Fr.) des im Umlauf befindlichen Kapitals (Art. 19, Abs. 1). Innert der in Art. 19 Abs. 1 genannten Frist haben noch weitere 3 Gläubiger mit 24 Titeln = 12,000 Fr. unter

gleichzeitiger Einsendung des Stimmrechtsausweises dem Sanierungsprojekte zugestimmt, womit sich die Zahl der Zustimmungen auf 249 Titel = 124,500 Fr., also mehr als die in Art. 16 GGV geforderte Mehrheit von $\frac{3}{4}$ des im Umlaufe befindlichen Kapitals (120,000 Fr.) erhöht.

b) Allein es fragt sich weiter, ob die von der Unternehmung den Gläubigern zugemuteten Opfer sich in dem in Art. 16 GGV gezogenen Rahmen der Sanierungsvorschläge bewegen, deren Annahme durch $\frac{3}{4}$ des im Umlaufe befindlichen Kapitals die Rechtsverbindlichkeit für alle Gläubiger der betreffenden Gläubigergemeinschaft zur Folge hat, oder ob die vorliegenden Anträge weiter gehen, also tiefer in die Rechte der Gläubiger eingreifen, als die in Art. 16 umschriebenen Sanierungsbestände. Zwar verbietet die VO solche « weitergehende Eingriffe » nicht, allein sie gestattet sie nur unter ganz besonderen, erschwerenden Bedingungen. Nach Art. 17 ist nämlich hiezu grundsätzlich die Einstimmigkeit der Gläubiger erforderlich, sofern es sich um eine Vermehrung der Leistungen der Gläubiger handelt. Beabsichtigt dagegen der Schuldner von den Gläubigern zwar keine Vermehrung der ihnen nach den Anleihsbedingungen obliegenden Leistungen, aber doch ein über Art. 16 hinausgehendes Opfer zu verlangen, so ist zwar auch dann Einstimmigkeit erforderlich, jedoch nur die « Einstimmigkeit » der Teilnehmer einer Versammlung, in der mindestens $\frac{3}{4}$ des im Umlaufe befindlichen Kapitals vertreten sein müssen. Um das Zustandekommen solcher Beschlüsse zu erleichtern, gestattet Art. 17 Abs. 3 dass, sofern an einer solchen Versammlung nicht mindestens $\frac{3}{4}$ des im Umlaufe befindlichen Kapitals vertreten sind, mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen die Einberufung einer zweiten Versammlung beschlossen werde, der nochmals die nämlichen Traktanden vorgelegt werden dürfen. Erst wenn auch an dieser Versammlung nicht Einstimmigkeit von mindestens $\frac{3}{4}$ vorliegt, muss das Sanierungsverfahren als gescheitert angesehen werden.

Allerdings ist zuzugeben, dass diese Vorschrift in verschiedener Beziehung zu Bedenken Anlass bietet, insbesondere soweit als sich daraus die Folgerung ergibt, dass die Annahme oder Verwerfung der Sanierungsvorschläge ausschliesslich davon abhängt, ob die opponierenden Gläubiger zur Versammlung erscheinen oder nicht. Ein über Art. 16 hinausgehender Sanierungsvorschlag ist danach dann angenommen, wenn $\frac{3}{4}$ des im Umlaufe befindlichen Kapitals an der Versammlung zustimmen und an ihr keine Opposition erhoben wird, weil die opponierenden Gläubiger fernbleiben, während er anderseits verworfen ist, wenn von 100 Gläubigern nicht nur 75, sondern 99 zustimmen und nur einer an der Versammlung selbst die Zustimmung verweigert. Indessen handelt es sich dabei lediglich um Erwägungen de lege ferenda die den Richter von der Beachtung der erwähnten Vorschrift nicht entbinden können. Geht man aber hievon aus, so erhellt, dass die Sanierungsvorschläge, so wie sie den Gläubigern vorgelegt wurden, nicht angenommen sind, weil sie sich als « weitergehende Eingriffe » im Sinne von Art. 17 Abs. 2 darstellen, an der Versammlung selbst aber trotzdem nur 112,500 Fr. zugestimmt haben, indem die zur $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlichen weiteren 7500 Fr. erst durch nachträgliche Zustimmungserklärungen hinzugekommen sind. Freilich steht ein weitergehender Eingriff nicht in Frage, insofern die Umwandlung des bisher festen in einen veränderlichen, vom Betriebsergebnis abhängigen Zinsfuss beantragt wird, indem Art. 16 Ziff. 4 dies ausdrücklich als « Fall der $\frac{3}{4}$ Mehrheit » vorsieht. Andererseits erklärt aber Art. 16 Ziff. 3 den Zinsnachlass nur bis auf 5 Jahre als zulässig während, die Unternehmung der Verzicht auf $5\frac{1}{2}$ Jahreszinse verlangt. Und ebenso kann mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit die Anleihsdauer nur auf 5 und nicht auf 10 Jahre — wie die Unternehmung beantragt — verlängert werden und zudem auch jenes nur unter der Voraussetzung, dass das Anleihen bereits fällig ist oder binnen Jahresfrist

fällig wird (Art. 16 Ziff. 6). In dieser Beziehung ergibt sich aus den Akten, dass nach den ursprünglichen Anleiensbedingungen, das Anleihen I. Hypothek am 30. September 1911 zur Rückzahlung fällig war. In einem neuen Anleiensvertrag vom 12. September 1911 wurde jedoch die Anleiensdauer auf weitere 10 Jahre, also bis zum 30. September 1921 verlängert, dabei aber der Unternehmung das Recht eingeräumt, « schon nach 5 Jahren, erstmals am 30. September 1916 oder auf jeden folgenden Coupontermin auf vorangegangene dreimonatliche Kündigung hin, das ganze Anleihen zur Rückzahlung zu bringen ». Danach ist aber die den Zeitpunkt der Fälligkeit beschlagende Voraussetzung von Art. 16 Ziff. 6 erfüllt; denn obschon das Anleihen heute noch nicht fällig ist, so kann die Unternehmung durch Kündigung auf den 30. September 1920 den Eintritt der « Fälligkeit innert Jahresfrist » herbeiführen. Zudem wird schon mit der Stellung der vorliegenden Sanierungsvorschläge dem Gedanken Ausdruck gegeben, dass das Rechtsverhältnis zwischen der Unternehmung und ihren Anleiensgläubigern statt erst am 30. September 1921, schon am 30. September 1920 auf eine neue Basis gestellt werden soll. Dass die Unternehmung selbst die Fälligkeit bewirkt, ist unerheblich, indem die VO in Art. 16 Ziff. 6 schlechthin von Fälligkeit spricht und es dahingestellt bleiben lässt, aus welchem Grunde die Fälligkeit eintritt, abgesehen davon, dass die Unternehmung sich zur vorzeitigen Kündigung nur veranlasst sieht, um heute schon das für sie nötige Sanierungsverfahren durchführen zu können. Der Umstand, dass nach dem Gesagten die vorliegenden Beschlüsse nicht mit der in Art. 17 vorgesehenen « Einstimmigkeit » gefasst worden sind, kann jedoch nicht zur Versagung der Genehmigung überhaupt führen. Vielmehr sind — sofern, was im Nachstehenden zu prüfen sein wird, die übrigen Bestätigungsvoraussetzungen vorliegen — die Beschlüsse gleichwohl zu genehmigen, allerdings nicht vorbehaltlos, sondern nur

in dem Umfange, als die $\frac{3}{4}$ Mehrheit zur Annahme ausreichend ist, sodass also 1. die Anleiensdauer statt bis Ende 1929 nur bis 30. September 1925 verlängert wird (Art. 16 Ziff. 6); 2. die vom 30. September 1914 an laufenden Zinse anstatt bis zum 31. März 1920 nur bis zum 30. September 1919 als nachgelassen gelten (Art. 16 Ziff. 3).

3. — Mit Bezug auf die materiellen Voraussetzungen der Bestätigung fällt vorab in Betracht, dass weder Tatsachen geltend gemacht worden sind, die darauf schliessen lassen, dass die Unternehmung sich zum Nachteile ihrer Gläubiger unredlicher oder grobfahrlässiger Handlungen oder Unterlassungen schuldig gemacht hat, noch solche, aus denen sich ergibt, dass der Beschluss auf unredliche Weise zu Stande gekommen ist. Was sodann die weitere Frage anbelangt, ob der Beschluss — in dem aus der vorstehenden Erwägung sich ergebenden reduzierten Umfange — den Interessen der Gläubiger angemessen sei, so ist von den vom Bundesgericht im Eisenbahnnachlassverfahren bezüglich der Genehmigungsvoraussetzung von Art. 68 Ziff. 2 VZEG aufgestellten Grundsätzen auszugehen, auf welche hier verwiesen werden kann (vgl. AS 44 III S. 222 ff., 45 III S. 103 ff., 203 ff.). Allerdings besteht zwischen dem Verfahren nach dem Gesetz und demjenigen nach der VO insofern ein Unterschied, als hier einerseits das Bundesgericht nur die Rechte der eine Gläubigergemeinschaft bildenden Anleiensgläubiger zu wahren hat, also allfällig zu weit gehende Opfer anderer Gläubigerkategorien die Genehmigung des Sanierungsplans nicht zu hindern vermögen, andererseits die Eingriffe in die Gläubigerrechte nicht so weit zu gehen brauchen, wie im Nachlassverfahren; denn während dieses eine Sanierung von solchem Umfange herbeiführen soll, dass es in absehbarer Zeit nicht mehr eingeleitet werden muss, so geht die VO davon aus, dass die Unternehmung nach 5 Jahren wieder vor ihre Gläubiger treten, das Verfahren also wiederholt werden kann,

wenn die vorgenommene Sanierung sich als nicht ausreichend erwiesen hat.

a) Die Beurteilung der Angemessenheit der Gläubigerbeschlüsse, m. a. W. der Frage, einerseits ob diese nicht den Gläubigern Opfer auferlegen, die über das zur Sanierung Notwendige hinausgehen, andererseits ob sie nur eine Sanierung vortäuschen (AS 45 III S. 103 f.), bietet insofern Schwierigkeiten, als im Verfahren nach der GGV eine Schätzung des Vermögens der Unternehmung nicht stattfindet, der für den Umfang der Gläubiger massgebende Liquidationswert also nicht feststeht. Allein es liegen trotzdem schlüssige Anhaltspunkte dafür vor, dass die Gläubiger im Liquidationsfalle erheblich grössere Opfer auf sich nehmen müssten, als die Unternehmung heute von ihnen verlangt. Geht man nämlich davon aus, dass der im Nachlassverfahren der Arth-Rigi-Bahn ermittelte Abbruchswert derselben, obschon die Schätzung zu einer Zeit vorgenommen wurde, als die Altmaterialpreise noch sehr hoch waren, sich nicht einmal auf $\frac{1}{3}$ des Baukontos stellte, so könnte im vorliegenden Falle unter dieser Annahme nur mit einem Abbruchswerte von circa 120,000 Fr. gerechnet werden. Demnach verlören die Obligationäre I. Hypothek, falls im Konkurse auf Abbruch zugeschlagen würde, nicht nur die Zinsen, sondern noch $\frac{1}{4}$ der Kapitalforderung. Aber auch wenn angenommen werden wollte, die Bahn könnte unter Überbindung der Verpflichtung zum konzessionsmässigen Weiterbetrieb versteigert werden, so wäre für die Obligationäre ein wesentlich günstigeres Ergebnis nicht zu erhoffen. Denn abgesehen davon, dass die Unternehmung ausschliesslich auf den Fremdenverkehr angewiesen ist, die Aussichten hiefür aber auf dem Platze Luzern keineswegs günstig sind, und daher der Erwerber eine grosse Risikoprämie einstellen müsste, so ergeben die Betriebsüberschüsse der letzten Jahre, dass der Ersteigerer nicht einmal 160,000 Fr. — was zur Deckung der Kapital- und Zinsenforderung nötig wäre —

auslegen könnte, hat sich doch im Jahre 1919 der Betriebsüberschuss unter Berücksichtigung eines der Bahn geleisteten Zuschusses von 2000 Fr. nur auf 7000 Fr. belaufen, wovon 3000 Fr. für die Verzinsung der Bankschuld abgingen. Andererseits ergibt sich, dass die Sanierung ausreichend ist, denn nicht nur hat die Unternehmung das Aktienkapital auf 20 % reduziert und die grosse Bankschuld aus der Bilanz eliminiert, sondern sie hat auch keine festverzinslichen Schulden mehr, sodass ihr, solange als das Verhältnis zu den Gläubigern auf der durch das vorliegende Sanierungsverfahren geschaffenen Basis bestehen bleibt, die Zwangsliquidation nicht drohen kann.

b) Was sodann das Verhältnis der Opfer der Obligationäre I. Hypothek zu den Opfern der Aktionäre und der andern Gläubigern betrifft, so sind die Rechte der Gläubigergemeinschaft ebenfalls gewahrt. Dass und aus welchem Grunde als Voraussetzung für die Genehmigung der Beschlüsse von den Aktionären ein Opfer verlangt werden muss, ist schon im Beschluss vom 4. Dezember (AS 45 III S. 138) ausgeführt worden und braucht daher nicht wiederholt zu werden; es kann sich daher nur noch fragen, ob die von den Aktionären beschlossene Kapitalreduktion weit genug geht. Dies ist zu bejahen; denn die Aktionäre haben 128,000 Fr. abzuschreiben, während die Kapitalforderung der Obligationäre intakt bleibt, indem ihr Verzicht sich nur auf 27,000 Fr. Zinsen bezieht. Hinsichtlich des Verhältnisses zu den andern Gläubigern fällt in Betracht, dass die Obligationäre I. Hypothek der Unternehmung gegenüber sich in der günstigsten Rechtslage befinden, ihr Opfer daher am geringsten sein muss. Dies ist denn auch der Fall. Die II. Hypothek zunächst ist auf 33,000 Fr. reduziert und für weitere 33,000 Fr. in Prioritäten umgewandelt und zudem in ihren Zinsansprüchen zurückgesetzt worden, erleidet also eine um ein Vielfaches grössere Einbusse als die I. Hypothek. Die Zentralschweiz.

Kraftwerke haben ihre Forderung auf die Hälfte herabgesetzt und sich mit der Umwandlung der andern Hälfte in Prioritäten einverstanden erklärt, also jedenfalls ein erheblich grösseres Opfer gebracht, als die Gläubigergemeinschaft. Die Kreditanstalt Luzern hat allerdings nur 6000 Fr. nachgelassen, also auch verhältnismässig betrachtet, weniger als die Gläubiger I. Hypothek, doch fällt hiebei ins Gewicht, dass sie durch Bürgschaft der Erben Widmer gedeckt war und sich daher im Konkurs an diese gehalten hätte, die ihr volle Bezahlung geboten haben würden. Demnach ist entscheidend, dass die Erben Widmer für ihre Regressforderung ein Opfer auf sich nehmen, das dasjenige der I. Hypothek übersteigt; denn die Forderung wird zur Hälfte in Obligationen II. Hypothek, zur andern Hälfte in Prioritäten abgefunden, was einem Nachlass von circa 50% gleichkommt, indem die Prioritäten sich gewissermassen als Ersatz des im Konkurs auszustellenden Verlustscheines darstellen (AS 45 III S. 105). Endlich haben die Mitglieder des Verwaltungsrates und die Revisoren auf ihre Sitzungsgelder ganz verzichtet.

4. — Sodann ist nach dem in Erwägung 1 Gesagten noch zu prüfen, ob die von der Unternehmung übernommenen Leistungen sichergestellt sind. Allerdings erhebt sich diese Frage im Verfahren nach der VO nur hinsichtlich der eine Gläubigergemeinschaft bildenden Anleihegläubiger, weil das Bundesgericht nur berufen ist, ihre Rechte zu wahren, indem mit Bezug auf die übrigen Gläubiger das Nachlassverfahren rein aussergerichtlich vor sich geht. Hiebei ist — gleich wie im Verfahren nach dem VZEG — zu unterscheiden zwischen Leistungen an die Obligationäre I. Hypothek und solche zu ihren Gunsten. Als solche Leistung an die Gläubiger kommt nur die Umwandlung des festen in einen veränderlichen Zinsfuss und die Verlängerung der Anleihehdauer um 5 Jahre in Betracht und es muss die Sicherstellung hiefür in der Erklärung der mit dem Vollzuge betrauten Schweiz.

Kreditanstalt vom 1. März 1920 (Fakt. K) gesehen werden. Entsprechend der bisher im Nachlassverfahren befolgten Praxis (AS 44 III S. 231 ff.) sind die von den Obligationären I. Hypothek allfällig nicht erhobenen neuen Titel während der Verjährungsfrist zu deponieren, nach deren Ablauf sie der Krankenkasse des Personals zufallen (Art. 47 VZEG). Was sodann die Leistungen zu Gunsten der Gläubiger I. Hypothek betrifft, so muss die Sicherstellung der Reduktion des Aktienkapitals verlangt werden, sowie auch die Sicherstellung dafür, dass die übrigen Gläubiger das von ihnen aussergerichtlich zugesicherte Opfer auch wirklich bringen. Die Kapitalreduktion ist dadurch sichergestellt, dass die Generalversammlung am 7. Januar 1920, also vor der Genehmigung der Gläubigerbeschlüsse, die Herabsetzung des Kapitals von 160,000 Fr. auf 32,000 Fr. beschlossen hat. Dass über das Verhältnis zwischen den Stamm- und den neu geschaffenen Prioritätsaktien keine Anordnungen getroffen wurden (AS 45 III S. 215 f.), ist im vorliegenden Falle unerheblich, weil die Obligationäre I. Hypothek keine Prioritäten übernehmen müssen, ihnen also gleichgültig sein kann, welche Rechtsstellung den Prioritätsaktionären gegenüber den Stammaktionären eingeräumt wird. Hinsichtlich der von den übrigen Gläubigern übernommenen Opfer liegt die Sicherstellung darin, dass dem Bundesgericht vor der Genehmigung der Vertrag zwischen der Kreditanstalt und den Erben Widmer, sowie die Erklärungen der Zentral-Schweiz. Kraftwerke, der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisoren vorgelegt worden sind und dass die Schweiz. Kreditanstalt sich verpflichtet hat, die Abschreibung des Pfandrechts II. Ranges bis auf den heute noch zu Recht bestehenden Kapitalbetrag zu bewirken.

5. — Endlich ist noch das von P. R. Gloggner am 16. Mai 1919 beim Bundesgericht gegen die Unternehmung gestellte Liquidationsbegehren am Protokoll abzuschrei-

ben; denn da es eine Zinsforderung von drei Obligationen I. Hypothek zum Gegenstand hat, auf welche die Gläubigergemeinschaft verzichtet hat, ist es infolge der rechtskräftigen Genehmigung dieser Beschlüsse durch das Bundesgericht gegenstandslos geworden.

Demnach beschliesst das Bundesgericht :

1. Der von der Gläubigergemeinschaft des Anleihens I. Hypothek der Sonnenbergbahn A.-G. in Luzern in der Gläubigerversammlung vom 17. Januar 1920 gefasste Beschluss wird mit dem Vorbehalt genehmigt, dass

a) die Anleiensdauer statt bis Ende 1929 nur bis zum 30. September 1925 verlängert wird.

b) die vom 30. September 1914 an laufenden Zinsen bis zum 30. September 1919 (anstatt bis 31. März 1920) nachgelassen werden.

2. Die Schweiz. Kreditanstalt Luzern wird bei der dem Bundesgerichte am 1. März 1920 abgegebenen Erklärung behaftet.

3. Das von Franz Renner in Luzern als Vormund des Paul Rudolf Gloggner am 16. Mai 1919 gegen die A.-G. Sonnenbergbahn gestellte Liquidationsbegehren wird durch die Genehmigung des Beschlusses der Gläubigergemeinschaft des Anleihens I. Hypothek vom 17. Januar 1920 gegenstandslos geworden am Protokoll als erledigt abgeschrieben.

**Entscheidungen der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer.
Arrêts de la Chambre des poursuites et des faillites.**

10. Arrêt du 27 Mai 1920

dans la cause Veyrassat et Clémence.

Art. 217 LP : Procédure à suivre en cas de paiement opéré par un co-obligé du failli après que l'état de collocation est passé en force.

Le 9 novembre 1913, A. Eggis et J. Sallin ont signé une transaction aux termes de laquelle ils s'engageaient solidairement à payer à la Banque de l'Etat de Fribourg une somme de 150 000 fr.

Poursuivis en vertu de cette transaction, les co-débiteurs ont intenté des actions en libération de dette. L'action intentée par Eggis a été définitivement écartée par le Tribunal fédéral. Après avoir été également débouté de son action par la Cour d'appel du canton de Fribourg, J. Sallin est décédé. Sa succession ayant été répudiée, elle est liquidée par les soins de l'office des faillites de la Glâne. La Banque de l'Etat de Fribourg est intervenue pour la somme due suivant transaction, en capital et intérêts, soit 190 598 fr. 05 et pour les frais de procès par 15 000 fr. Elle a été admise pour ces montants dans l'état de collocation qui a été déposé le 9 août 1919 et qui n'a pas été attaqué dans le délai légal.

Le 9 décembre 1919 la Banque de l'Etat de Fribourg et A. Eggis ont convenu d'un règlement de compte dont la teneur est la suivante :

« a) versement de M. Eggis du 3 juillet 1919, 33 133 fr.

» b) versement de la Banque X... du 9 décembre 1919

» valeur 31 décembre 1919, pour le compte de M. Eggis,

» 90 000 fr. .